

Beiträge des SV Holdenstedt v. 1920 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 7 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Andere Gebühren legt der Vorstand fest. Die Beiträge wurden 2009 durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitgliedsform	Monatsbeitrag	¼ Jahresbeitrag
Jugendliche unter 18 Jahren	5,-- €	15,-- €
Erwachsene über 18 Jahren	7,-- €	21,-- €
Ehepaare	11,-- €	33,-- €
Familienbeiträge:		
mit 1 Kind	13,50 €	40,50 €
mit 2 und mehr Kinder	15,--	45,-- €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Für zusätzliche Sportangebote (Gesundheitssport, Präventionskurse, Sportkurse) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand jeweils im Einzelfall festgesetzt werden.

(2) Erwachsene Schüler können längstens bis zum 21. Lebensjahr noch als Familienmitglieder berücksichtigt werden, solange sie sich in der Schulausbildung befinden und dieses nachweisen.

(3) Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zahlen auf Antrag den ermäßigten Beitrag für Jugendliche unter 18 Jahre. Es ist ein jährlicher Nachweis vorzulegen.

(4) In weiteren Härtefällen kann der Vorstand nach § 10 der Satzung Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiung auf schriftlichen Antrag gewähren.

§ 3 Abteilungsbeiträge

(1) Es gelten zur Zeit folgende Abteilungsbeiträge, die von den Abteilungsversammlungen festgelegt und neben den Vereinsbeiträgen nach § 2 der Beitragsrichtlinie erhoben werden:

(2) Tennisabteilung:	Jahresbeitrag
Erwachsene über 18 Jahre	42,-- €
Jugendliche bis 18 Jahre	24,-- €
Ehepaare	66,-- €
Familien mit 1 Kind	84,-- €
Familien mit 2 oder mehr Kindern	96,-- €
(3) Volleyballabteilung	
Abteilungsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr	10,-- €

§ 4 Abbuchung

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Abbuchungsverfahren zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres vierteljährlich im Voraus. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Veränderungen der persönlichen Angaben insbesondere der Bankverbindung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Barzahlung

Mitglieder die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge ebenfalls zu den Terminen nach § 4. vierteljährlich im Voraus.

Bei Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar eines Jahres, wird eine Jahresabrechnung erteilt. Bei Austritt werden Jahreszahlern die überzahlten Vereinsbeiträge erstattet, dies gilt nicht für Abteilungsbeiträge (siehe entspr. Abteilungsordnungen).

§ 6 Rücklastgebühr, Mahnung

Rücklastgebühren, die dem Verein durch die kontoführende Stelle in Rechnung gestellt werden sind dem Verein zu erstatten. Bei Beitragsversäumnissen werden zur Deckung der Mehrkosten eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro je Mahnung in Rechnung gestellt.

§ 7 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand am 12.12.2011 beschlossen und tritt am 01.01.2012 in Kraft.